

Stellungnahme

— **der Deutschen Krankenhausgesellschaft**

zum

**Entwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

—

eines

**Gesetzes zur Fortgeltung der die epidemische Lage
von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen**

Bundestag-Drucksache 19/26545

vom 18. Februar 2021

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf reagiert die Bundesregierung auf die anhaltende COVID-19-Pandemie sowie die nach wie vor dynamische Lage im Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die vom Deutschen Bundestag am 25. März 2020 festgestellte und am 18. November 2020 bestätigte epidemische Lage von nationaler Tragweite soll vor diesem Hintergrund erneut verlängert werden. Die damit verbundenen Ermächtigungen der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Gesundheit, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates verschiedene Maßnahmen zu treffen, sollen damit ebenfalls über die aktuelle Frist des 31. März 2021 hinaus fortgelten. Die an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite anknüpfenden Regelungen und Bestimmungen verschiedener weiterer Verordnungen sollen ebenfalls verlängert werden.

Die Krankenhäuser begrüßen, dass die bestehenden Regelungen verlängert werden. Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass sich trotz der Erfolge bei der Pandemiebekämpfung weiterhin besondere Herausforderungen aus der Corona-Pandemie für die Politik und das Gesundheitswesen ergeben. Insbesondere die Auswirkungen der Infektionen mit mutierten Virusvarianten sind aktuell nicht absehbar und stellen auch die Krankenhäuser vor erhebliche Probleme. Die Beispiele von Anordnungen, durch die zwei Berliner Krankenhäuser aufgrund einer lokal gehäuften Ausbreitung von Coronavirus-Mutationen vollständig unter Quarantäne gestellt wurden, zeigen dies deutlich. Eine kurzfristige und schnelle Reaktion auf entsprechende Ereignisse in Form von Anordnungen bzw. Verordnungen sind weiterhin notwendig. Deshalb unterstützen die Krankenhäuser die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen.

Für Krankenhäuser von besonderer Bedeutung ist die bereits in § 23 KHG verankerte Verordnungsermächtigung des BMG zur Weiterentwicklung von Finanzierungshilfen für die pandemiebedingten Erlös- und Liquiditätsprobleme der Krankenhäuser. Mit Beginn des Jahres ist ein wesentliches Element des Rettungsschirmes aus dem ersten Pandemiejahr, der Ganzjahresmindererlösausgleich, weggefallen. Seitdem erhält nur noch ein begrenzter und mit rückläufigen Inzidenzwerten immer kleiner werdender Kreis von Krankenhäusern Ausgleich für Erlösausfälle, die in engem Zusammenhang mit der Versorgung von Covid-Patienten entstehen. Demgegenüber haben natürlich alle Krankenhäuser pandemiebedingte Erlös- und Liquiditätsausfälle. Für diese Krankenhäuser war der Ganzjahresmindererlösausgleich ein wichtiges Instrument, die unabwiesbaren Ganzjahreskosten auf ein Mindestniveau abzusichern. Die Einführung eines solchen Ausgleiches auch für das Jahr 2021 ist ein dringendes Anliegen der Krankenhäuser in Deutschland.